

## **Allgemeinverfügung**

der Stadt Euskirchen vom 24.03.2021 betreffend

### **Vollzug des Gaststättengesetzes**

Auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

Die Erlöschensfristen aller durch die Stadt Euskirchen erteilten gaststättenrechtlichen Erlaubnisse nach § 2 Absatz 1 GastG zum Betrieb von Gaststätten der besonderen Betriebsart

- **Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank**

sowie

- **Diskotheken**

werden **bis zum 30.06.2022** verlängert.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **Begründung**

Nach § 8 Absatz 1 GastG erlischt eine gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Gemäß § 8 Satz 2 GastG können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In Verbindung mit dem Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung und insbesondere Verzögerung der Infektionsdynamik sowie der Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen. Hierzu zählte und zählt weiterhin die vorübergehende Schließung von Gaststättenbetrieben. Die rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen der Bekämpfung der Pandemie sind ein wichtiger Grund für die verfügte Fristverlängerung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, hat die Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Aachen kann die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Euskirchen, den 24.03.2021



Reichelt